INHALT

TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 28.04.2026

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2026 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus ... (Seite 11)

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage zu TOP 2 (Seite 14)

TOP 3 - Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten ... (Seite 19)

Beschlussvorlage (Seite 20)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 21)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 22)

TOP 4 - Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027 sowie des Tages für eine etwaige Neuwahl (Seite 28)

Beschlussvorlage (Seite 29)

TOP 5 - Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag mit dem Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. (Seite 30)

Beschlussvorlage (Seite 31)

Anlage zu TOP 5 (Seite 32)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 33)

Bescheid der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung (Seite 34)

Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2026

2. Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in der Stadt Kirchberg
(Vorlage Technischer Ausschuss)

3. Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Kirchberg)
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

4. Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027 sowie des Tages für eine etwaige Neuwahl
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

5. Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf

(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2026

Niederschrift (Seite 5)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

N i e d e r s c h r i f t

über die

20. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2024 – 2029)

am

Dienstag, dem 31.03.2026, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

1

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Anwesend:

Stellvertretender Bürgermeister	Obst, D.	
Stadträtin/Stadtrat:	Dreißig, M.	
	Fischer, T.	
	Fröhlich, C.	
	Gnüchtel, A.	
	Kaiser, T.	
	Möckel, R.	
	Osterloh, H.	
	Rolf, T.-K.	
	Rommerskirch, K.	
	Schmidt, F.	
	Springer, D.	
	Trommer, K.	
	Wagner, R.	
	Wutzler, A.	
Entschuldigt:	Timmreck, L.	
	Wirker, M.	
Gäste:	Wössner, S.	Amtsleiterin Bauamt
	Hänel, F.	Amtsleiter Finanzen
Schriftführerin:	Frau Schott	

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 24.02.2026

2. Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2026 der Stadt Kirchberg
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

3. Betriebsgutachten für den Körperschaftswald der Stadt Kirchberg für die Jahre 2024-2033
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

4. Bewirtschaftung des Objektes „Touristenlager“ in der Stadt Kirchberg -
Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Sportverein SV 1861 Kirchberg e.V.
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

5. Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am
„Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach
Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
hier: Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Kirchberg
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

6. Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung“ am
„Engländerstolln“ in der Ortslage Langenweißbach
Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
hier: Abschluss eines Darlehensvertrages zur Vorfinanzierung von Fördermitteln mit dem Verein Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V. zur Durchführung der Baumaßnahme
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

7. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)

8. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 20. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2024-2029. Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Frau Dreißig, M. und Herr Kaiser, T. benannt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen vorgebracht.

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2026

zu TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 24.02.2026

Die Niederschrift der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2024-2029) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 – Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2026 der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher. Im Weiteren erläutert Herr Hänel die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan sowie die aktuelle Haushaltssituation anhand einer Präsentation und stellt Prognosen auf.

Diskussionsredner: Herr Osterloh, Frau Obst, Herr Rolf

Anschließend kommt es zur Abstimmung über die Beschlussvorschläge.

1. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 09/2026

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kirchberg für das Jahr 2026. Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

2. Dieser wird ebenfalls **Einstimmig** angenommen und zu

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Beschluss 10/2026

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2026 zu verzichten.

zu TOP 3 – Betriebsgutachten für den Körperschaftswald der Stadt Kirchberg für die Jahre 2024-2033

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 11/2026:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt das Betriebsgutachten des Staatsbetriebs Sachsenforst für den Körperschaftswald der Stadt Kirchberg für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2033.

zu TOP 4 – Bewirtschaftung des Objektes „Touristenlager" in der Stadt Kirchberg – Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit dem Sportverein SV 1861 Kirchberg e.V.

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 12/2026:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Unterzeichnung eines Pachtvertrages mit dem Sportverein 1861 Kirchberg e.V. zur Nutzung des Touristenlagers in Kirchberg ab dem 01.04.2026.

zu TOP 5 - Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung" am „Engländerstolln" in der Ortslage Langenweißbach
Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
hier: Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Diskussionsredner: Frau Dreißig, Herr Wutzler

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 13/2026:

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, den Verein „Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V." bei der Umsetzung des Projektes - Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung" am „Engländerstolln" im Rahmen der Leader-Förderung mit einem Betrag von bis zu 9.000,00 EUR zu unterstützen.

zu TOP 6 – Leader-Projekt „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung" am „Engländerstolln" in der Ortslage Langenweißbach
Projektträger: Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V.
hier: Abschluss eines Darlehensvertrages zur Vorfinanzierung von Fördermitteln mit dem Verein Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V. zur Durchführung der Baumaßnahme

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Diskussionsredner: Herr Wagner, Herr Hänel, Herr Osterloh, Herr Schmidt

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 14/2026:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss eines Darlehensvertrages zur Vorfinanzierung von Fördermitteln mit dem Verein Kirchberger Natur- und Heimatfreunde e.V. über ein zinsloses Darlehen i. H. v. 67.000,00 €.
Das Darlehen ist zweckgebunden zur Vorfinanzierung der Fördermittel für die Maßnahme „Errichtung eines Toilettencontainers mit Holzverkleidung" am „Engländerstolln" zu verwenden.

zu TOP 7 - Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2026

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage des Verwaltungs- und Finanzausschusses näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 15/2026:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarf für das Jahr 2026 wie folgt:

1.) Personalkostenumlage
Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2026 beträgt 2.808.900 €.

2.) Sachkostenumlage
Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs-

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2026 beträgt 305.000,00 €.

Die Mitglieder des Stadtrates im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, der vom Stadtrat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

Zu TOP 8 -Anregungen und Mitteilungen (öffentlich)

- **Frau Wössner und Frau Obst**
  informieren über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutern Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantworten Fragen.
  Diskussionsredner: Frau Rommerskirch, Frau Trommer

- **Frau Obst**
  - berichtet über die durchgeführte Einwohnerversammlung am 24.03.2026,
  - teilt mit, dass der Bund für die kommunale Wärmeplanung Fördermittel bereitstellt. Es ist noch nicht klar, ob kleinere Kommunen auch eine Wärmeplanung machen müssen,
  - informiert über den Städtepartnerschaftsabend am 23.05.2026, wozu auch alle Stadträte herzlich eingeladen sind und erinnert an die Rückmeldung,
  - informiert über die am heutigen Tage stattgefundene Info-Veranstaltung der Mitnetz Strom und der Landesdirektion zum Stand der Planung der 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen Herlasgrün und Silberstraße, betroffen ist u. a. die Gemarkung Wolfersgrün
  Diskussionsredner: Herr Kaiser
  - teilt mit, dass der Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. den Zuschlag bei Leader für die Anschaffung von Bänken erhalten hat. Dafür muss der derzeitige Pachtvertrag aber auf 12 Jahre verlängert werden. Der Stadtrat muss zustimmen.
  - weist auf die Osteraktivitäten der Stadtverwaltung im Stadtgebiet hin und auf die besondere Leistung der vielen Helfer bei der Vorbereitung und Dekoration,
  - informiert über den geplanten Frühjahrsputz an der Freilichtbühne am 25.04.26,
  - spricht den bisherigen Kartenverkauf für das Konzert der Vogtlandphilharmonie auf der Freilichtbühne an und bittet um Werbung für den Verkauf der Karten.

- **Herr Wutzler**
  - informiert, dass der Pfarrwald aufgeräumt und wieder frei begehbar ist.

Um 20.30 Uhr beendet Frau Obst mit dem Dank für die Mitarbeit die Sitzung.

D. Obst
Bürgermeisterin

A. Schott
Schriftführerin

M. Dreißig
Stadträtin

T. Kaiser
Stadtrat

6

TOP 2 - Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus ...

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage zu TOP 2 (Seite 14)

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 2
Kirchberg, d. 17.04.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Mit Datum vom 30.10.2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung in Kraft getreten (siehe Anlage). Im Zentrum des Gesetzes steht der neu gefasste § 246 e BauGB, der sogenannte "Bauturbo". Dieser schafft befristete Sonderregelungen zur Beschleunigung von Bauverfahren in den Gemeinden, indem diese von üblichen Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen abweichen dürfen. Das Instrument ermöglicht eine schnellere und flexiblere Umsetzung von Wohnbauvorhaben, insbesondere der Nachverdichtung von Wohngebieten und der Bebauung im Außenbereich.

Im Kern erlaubt § 246 e BauGB, befristet bis 31.12.2030, Abweichungen von bestehenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften unter folgenden Voraussetzungen:

- Es muss sich um ein Vorhaben mit Wohnzweck handeln.
- Die Zustimmung der Gemeinde ist zwingend erforderlich.
- Die Abweichung darf nur erfolgen, wenn nach einer strategischen Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (je nach Fall) und keine nachbarlichen Belange berührt werden.

Weitere zentrale Änderungen sind insbesondere:

Bauvorhaben im Geltungsbereich eines B-Planes (§ 31 Abs. 3 BauGB)	• Es können mehrere vergleichbare Vorhaben von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, sofern sie mit öffentlichen Belangen und nachbarlichen Interessen vereinbar sind. • Entscheidend ist die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.
Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 3a und 3b BauGB)	Erlaubt sind Abweichungen vom Einfügungsgebot im unbeplanten Innenbereich. Dies betrifft insbesondere: • zweite Baureihen, z. B. hinter bestehenden Gebäuden, • Erweiterung bestehender Wohnquartiere über die bisherige bauliche Dichte hinaus.
Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)	• Die Bebauung im Außenbereich ist nun bauplanungsrechtlich möglich, sofern das Bauvorhaben siedlungsnah realisiert wird. Damit werden auch Vorhaben erfasst, welche sich nicht nahtlos an bestehende Siedlungsgebiete anschließen. • Auch größere Abstände zwischen der vorhandenen Bebauung sind zugelassen, wenn sich das Bauvorhaben als Fortentwicklung des Siedlungsbereiches darstellt. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft.

Beteiligung der Gemeinde (§ 36 a BauGB)	Die Zustimmung der Gemeinde ist verbindlich. Wichtige Punkte: • Die bauplanungsrechtliche Zustimmung der Gemeinde kann von der Genehmigungsbehörde nicht ersetzt werden. • Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung durch den Bauherren - die Gemeinde kann Bauvorhaben, welche nach § 246 e BauGB gestellt werden, ablehnen. • Die Zustimmung zum Bauvorhaben kann durch die Gemeinde mit Bedingungen verknüpft werden (z. B. Einhaltung städtebaulicher Verträge).

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Auf der Grundlage der nun gesetzlich neu eröffneten Möglichkeit, zügiger und unbürokratischer Wohnraum zu schaffen, möchte die Stadt Kirchberg von der Anwendung des § 246 e BauGB Gebrauch machen. Diese Sonderregelung gilt insbesondere für:

- die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Gebäuden (Ein- oder Mehrfamilienhäuser, zusammenhängende Wohnanlagen wie Bauernhöfe),
- die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude,
- die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Gebäude zu Wohnzwecken.

Die Erschließung muss gesichert sein und es dürfen keine anderen Belange, z. B. des Naturschutzes, dem Bauvorhaben offensichtlich entgegenstehen.

Der einzelne Bauantrag, der auf Grundlage des § 246 e BauGB gestellt wird, ist durch den Gemeinderat zu beraten und zu beschließen. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Sächsischer Gemeindeordnung an den Technischen Ausschuss übertragen.

Mit diesem Beschluss soll zum einen zukünftigen Bauherren das Signal gegeben werden, ihr Bauvorhaben nach § 246 e BauGB beantragen zu können und zum anderen der Verwaltung eine Handlungsstrategie an die Hand gegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, für das Gebiet der Stadt Kirchberg in Umsetzung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bauturbo") den § 246 e BauGB in entsprechender Form anzuwenden. Eingehende Bauanfragen werden durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau auf ihre Eignung geprüft. Im Falle der Eignung werden die Bauherren auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 246 e BauGB hingewiesen.
Jede Bauanfrage, die auf Grundlage des § 246 e BauGB gestellt wird, ist durch den Technischen Ausschuss zu beraten und zu beschließen.
Dieser Grundsatzbeschluss ist gültig bis zum 31.12.2030.

D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Bundesgesetzblatt

Teil I

2025 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 2025** **Nr. 257**

Gesetz
zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Vom 27. Oktober 2025

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 36 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 36 Einvernehmen der Gemeinde und Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde
      § 36a Zustimmung der Gemeinde“.
   b) Nach der Angabe zu § 37 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 37a Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung“.
   c) Nach der Angabe zu § 216 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 216a Unwirksamkeit von Bebauungsplänen mit Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“.
   d) Nach der Angabe zu § 246d wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 246e Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau“.
2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 8 Buchstabe a wird nach der Angabe „der Bevölkerung,“ die Angabe „einschließlich ihrer Bestands- und Entwicklungsinteressen,“ eingefügt.
   b) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:
      „9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, einschließlich
         a) des Bestands- und Entwicklungsinteresses bei Verkehrsanlagen und
         b) der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs, des Verkehrs mit elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen und des nicht motorisierten Verkehrs,“.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 23 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
      „a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
         aa) bestimmte Werte zum Schutz vor Geräuschimmissionen nicht überschritten werden dürfen, wobei in begründeten Fällen Abweichungen von den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig sind, oder
         bb) bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen oder
         cc) bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,“.
   b) In Nummer 24 wird nach der Angabe „Vorgaben des Immissionsschutzrechts“ die Angabe „und Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa“ eingefügt.
4. § 31 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 und 3 Satz 1 über die Befreiung“ ersetzt.
   b) Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
      „b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder“.
   c) Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:

      „(3b) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“
6. § 36 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

      „§ 36

      Einvernehmen der Gemeinde und Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde“.
   b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 31, 33 bis 35“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie § 35“ ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 31, 33, 34 und 35“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie aus § 35“ ersetzt.
7. Nach § 36 wird der folgende § 36a eingefügt:

   „§ 36a

   Zustimmung der Gemeinde

   (1) Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

   (2) Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.

   (3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

8. § 37 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Handelt es sich dabei um Vorhaben, die dienstlichen Zwecken der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, einschließlich der Herstellung und Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, entscheidet über die Abweichung die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde. Die Anhörung der Gemeinde ist entbehrlich, wenn diese bereits zuvor beteiligt war. Versagt die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Vorhaben, entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.“

9. Nach § 37 wird der folgende § 37a eingefügt:

„§ 37a

Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung

(1) Vorhaben, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung, insbesondere von Munition, Sprengstoffen und deren Vorprodukten, dienen und deren Erforderlichkeit für die Einsatzfähigkeit und Versorgungssicherheit der Bundeswehr durch eine Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung bestätigt wird, sind, auch sofern sie nicht von § 35 Absatz 1 Nummer 4 erfasst sind, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Erklärung nach Satz 1 ist unanfechtbar; auf ihre Abgabe besteht kein Anspruch. § 35 Absatz 5 Satz 1 bis 3 ist anzuwenden.

(2) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Absatz 1 entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Lehnt die höhere Verwaltungsbehörde das Vorhaben ab oder versagt die Gemeinde das nach Satz 1 oder nach § 14 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Einvernehmen, entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde; die Gemeinde ist anzuhören, wenn sie nicht bereits zuvor beteiligt war. § 36 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) § 37 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn es um die Änderung oder Erweiterung von Vorhaben nach Absatz 1 geht, für die im bisherigen Außenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. In diesen Fällen kann zugleich von Festsetzungen dieses Bebauungsplans befreit werden.“

10. § 201a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 3,“ gestrichen.

b) In Satz 5 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.

11. Nach § 216 wird der folgende § 216a eingefügt:

„§ 216a

Unwirksamkeit von Bebauungsplänen
mit Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(1) Erweist sich ein Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm abweichen, durch gerichtliche Entscheidung als unwirksam, nachdem ein Wohnbauvorhaben entsprechend diesen abweichenden Festsetzungen verwirklicht wurde, entscheiden die zuständige Bauaufsichts- und die zuständige Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen über die Anordnung von lärmmindernden Maßnahmen nach dem Bauordnungsrecht oder dem Immissionsschutzrecht, die zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich sind. Kann ein Einvernehmen nicht erreicht werden, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Ist eine geräuschemittierende Anlage betroffen, welche im Wege einer das Bau- und Immissionsschutzrecht konzentrierenden Planfeststellung oder Plangenehmigung genehmigt wurde, entscheidet in Bezug auf diese Anlage die Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichts- und der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Dabei ziehen die zuständigen Behörden sämtliche Maßnahmen zur Lärmminderung an der Schallquelle, auf dem Ausbreitungsweg und an der schutzbedürftigen Wohnnutzung in Betracht. In Bezug auf den baulichen Bestand, der auf Grundlage der von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm abweichenden unwirksamen Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa errichtet wurde, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm insoweit nicht anzuwenden.

(2) An geräuschemittierende Anlagen, die sich vor dem Hinzutreten des Wohnbauvorhabens nach Absatz 1 Satz 1 bereits in Betrieb befanden, dürfen Anforderungen nach Absatz 1 nur gestellt werden, wenn diese zumutbar sind und sich die Gemeinde, der Vorhabenträger des Wohnbauvorhabens oder ein anderer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zur Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet. Weitergehende Anforderungen zum Schutz oder zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Bezug auf die auf Grundlage der unwirksamen Festsetzungen hinzugetretene bauliche Nutzung aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind ausgeschlossen.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

(3) Anstelle von Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 getroffen werden.

(4) Die Möglichkeit der Gemeinde, den Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 zu heilen, bleibt unberührt.“

12. Nach § 246d wird der folgende § 246e eingefügt:

„§ 246e

Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

(3) Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.“

13. § 250 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „des Inkrafttretens der Rechtsverordnung“ durch die Angabe „des erstmaligen Inkrafttretens einer Rechtsverordnung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Genehmigungserfordernis nach Satz 1 gilt nicht für Flächen, auf denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, oder wenn sich in dem Wohngebäude nicht mehr als fünf Wohnungen befinden.“

c) In Satz 3 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. Oktober 2025

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Merz

Die Bundesministerin
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
V. Hubertz

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

TOP 3 - Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten ...

Beschlussvorlage (Seite 20)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 21)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 22)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 17.04.2026

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Kirchberg)

Sachverhalt:

Im Freistaat Sachsen können die Gemeinden für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (weisungsfreie Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben) Verwaltungsgebühren und Auslagen erheben. Für die Kostenerhebung sind die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren in einer Satzung zu regeln (§ 8a Absatz 1 SächsKAG). Die aktuell gültige Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg ist vom 30.11.2021.

Im aktuellen Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung sind Schachtscheinauskünfte nicht explizit aufgeführt und geregelt. Da jedoch im Zuge von Tiefbaumaßnahmen im öffentlichen Bereich (z.B. Breitbandausbau) hierzu vermehrt Anfragen in der Verwaltung eingehen, soll nun im Kostenverzeichnis eine Tarifstelle ergänzt werden.

In der Vergangenheit wurde oftmals die Beantwortung solcher Auskünfte (z.B. Schachtscheinauskünfte) durch einen örtlichen Elektriker wahrgenommen. Dies war darin begründet, dass die Elektrofirma grundsätzlich Kenntnisse über Erdleitungen/-kabel hat. Aufgrund der Vielzahl der Anfragen und durch ein erhöhtes Aufkommen an eigenen zu bearbeitenden Aufträgen hat die Elektrofirma die Beantwortung derartiger Auskünfte künftig abgelehnt.

Da es sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche Auskunft handelt, ist grundsätzlich die Gemeinde dafür verantwortlich. Um jedoch diese gebührenpflichtige Verwaltungsleistung mittels Kostenbescheid umzusetzen, wird im Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung eine entsprechende Tarifnummer in der jeweiligen Tarifgruppe benötigt.

Aus diesem Grund wird das Kostenverzeichnis ergänzt und **die Tarifnummer 703** in der Tarifgruppe 7 *Straßenwesen* eingeführt. Die Gebühr für diese neue Tarifnummer (z.B. Schachtscheinauskunft) wird mit **35,00 €** festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Kirchberg) vom …

D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

Anlage
Kostenverzeichnis

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Kirchberg) vom

---

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am …… folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Anlage Kostenverzeichnis

Die Anlage – Kostenverzeichnis – wird neu gefasst.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Erste Änderungssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Kirchberg, den ……..

D. Obst
Bürgermeisterin (Dienstsiegel)

Anlage
Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Anlage

zur Satzung der Stadt Kirchberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
bei weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung der Stadt Kirchberg)
Vom ....

Tarif-grp.	Tarif-nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
1		**Allgemeine Verwaltung** **Allgemeine Amtshandlungen** Die Vorschriften zu den besonderen Amtshandlungen gehen den Vorschriften zu den allgemeinen Amtshandlungen vor.	
	101	**Anordnungen im Einzelfall**	5 bis 250
	102	**Beglaubigungen** 1. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	5 bis 50
		2. Erstellung einer Fotokopie	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	103	**Erteilung einer Bescheinigung** 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden (Spendenbescheinigung/ Zuwendungsbestätigung))	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 50
	104	**Einsicht in Akten, Auskünfte** 1. Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	5 bis 50 Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne u. ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne
	105	**Fristverlängerungen** 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 25

1

Tarif-grp.	Tarif-nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
	106	**Erteilung einer Zweitschrift**	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	107	**Aufnahme einer Niederschrift**	2,50 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
	108	**Schreibauslagen** Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4,	
		für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5
		für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10
		für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene 1/4 Stunde	6,50
		Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten und ähnlichen Geräten, - bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite, für jede weitere Seite bei einem größeren Format als DIN A 4 für die erste Seite, für jede weitere Seite	 0,75 0,50 1,25 1,00
	109	**Genehmigungen** Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften	5 bis 500
		nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach diesem Abschnitt	5 bis 250
		Verwendung des Gemeinde-/Stadtwappens	25 bis 2.500

2

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Tarif-grp.	Tarif-nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
2		**Besondere Amtshandlungen Finanzverwaltung**	
	201	**Ersatz einer Hundesteuermarke**	./.
	202	**Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid**	./.
	203	**Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**	5
	204	**Erteilung einer Forderungsaufstellung**	10
	205	**Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt**	10
	206	**Eintragung/Löschung von Zwangssicherungshypotheken** - bei einer Forderung i. H. v. bis zu 1.000 EUR - je angefangenem weiteren 500 EUR-Betrag	50 zzgl. 10 , jedoch max. 500
	207	**Löschung / Pfandfreigabe**	10 bis 500
	209	**Bewilligung/Eintragung einer Dienstbarkeit**	10 bis 50
		Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	*Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses*
		Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. m. § 327 AO	*Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses*
		Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	*Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses*
		Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	*Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses*
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 bis 25 SächsVwVG	*Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses*
		Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	*Anwendung der jeweils aktuellen Kostenstellen des Sächsischen Kostenverzeichnisses*

3

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Tarif-grp.	Tarif-nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
3		**Öffentliche Ordnung und Sicherheit**	
	301	**Fundsachen Fundanzeigen**, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Durchführung der Versteigerung u. ä.	kostenfrei
	302	**Fundtiere** Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung	kostenfrei
	303	**Bestätigung der Kampfmittelfreiheit**	30
	304	**Entscheidung über die Genehmigung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**	5 bis 500
	305	**Genehmigung eines Brauchtumfeuers**	10
4		**Schulen, Kita**	
	401	**Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch nach Beendigung des Schulverhältnisses**	20 kostenfrei ist die Erteilung einer Bescheinigung über einen Schulbesuch im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses und in sozialen Belangen (z. B. Antrag auf Kindergeld, Wohngeld, Bafög, Renten usw.)
	402	**Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülerausweises**	kostenfrei
	403	**Erteilung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses**	30
	404	**Beglaubigung eines Schulzeugnisses**	5
	405	**Bescheinigung der gezahlten Elternbeiträge für steuerliche Zwecke**	5
5		**Bau- Wohnungswesen,** Vollzug Baugesetzbuch (BauGB), Einkommenssteuergesetz (EstG), Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG), Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)	
	501	**Ausübung des Vorkaufsrechts** (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	502	**Entscheidung über die Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts**	20
	503	**Erteilung eines Negativzeugnisses** (§§ 24 bis 28 BauGB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	10

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Tarif-grp.	Tarif-nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in EUR
	504	**Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB**	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG
	505	**Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken** nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB	20 bis 80
	506	**Erteilung einer Bescheinigung für Erschließungs- und Straßenbaubeiträge**	10 je Grundstück
	507	**Abgabe von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen, Flächennutzungsplänen und deren Entwürfe**	20 bis 50
	508	**Einsicht in eine Bauakte**	5 bis50
	509	**Bereitstellung analoger Karten / PDF-Dateien** DIN A4 Format DIN A3 Format	10 15 Für jede Mehrausfertigung beträgt die Gebühr 50 Prozent der für die Erstausfertigung vorgesehenen Gebühr
	510	**Bereitstellung digitaler Daten**	25
	511	**Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 g, 10 f und 11 b EStG**	20
	512	**Festsetzung einer Grundstücksnummer / Hausnummer**	25
	513	**Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB**	25
6		**Wohnungsbauförderung und Wohnungsbaufürsorge, Wohnungsunternehmen**	
	601	**Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins**	5
7		**Straßenwesen**	
	701	**Entscheidung über die Genehmigung der Herstellung einer Grundstücks- oder Baustellenzufahrt**	50
	702	**Entscheidung über die Genehmigung einer Aufgrabung im öffentlichen Straßenraum einer kommunalen Straße**	40
	703	**Erteilung einer Bescheinigung zu Erdkabel/-leitungen im öffentlichen Bereich (z.B. Schachtscheinauskunft u.ä.)**	35

5

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

6

TOP 4 - Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027 sowie des Tages für eine etwaige Neuwahl

Beschlussvorlage (Seite 29)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 17.04.2026

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027 sowie des Tages für eine etwaige Neuwahl

---

Sachverhalt:

Die Amtszeit der Bürgermeisterin endet mit Ablauf des 28.02.2027.
Zur Durchführung der Bürgermeisterwahl bestimmen die Stadträte den Wahltag (§ 39 Abs. 1 KomWG). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters durchzuführen (§50 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Als neuer Wahltag wird der 10.01.2027 vorgeschlagen.

Für den Fall einer eventuellen Nachwahl wird als Wahltermin der 31.01.2027 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt für die Bürgermeisterwahl 2027 als Wahltag den 10.01.2027.

Für den Fall einer eventuellen Nachwahl wird als Wahltermin der 31.01.2027 festgelegt.

D. Obst
Vorsitzende des Verwaltungs-
und Finanzausschusses

TOP 5 - Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag mit dem Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V.

Beschlussvorlage (Seite 31)

Anlage zu TOP 5 (Seite 32)

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 17.04.2026

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf

---

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 38/2025 des Stadtrates vom 30.09.2025 wurde der Pachtvertrag zwischen der Stadt Kirchberg und dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf bestätigt.

Der Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. wurde nunmehr für ein Förderprojekt der LEADER-Region Zwickau e.V. unter 20 eingereichten Kleinprojekten für eine Förderung ausgewählt.
Hiermit soll die Umsetzung der Erneuerung der „Begegnungsstätte Natursteinrondell" ermöglicht werden.

Nach Prüfung der Zukunftsregion Zwickau e.V. wurde hinsichtlich der förderrechtlichen Genehmigung die Auflage erteilt, dass für den Pachtvertrag zwischen dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. und der Stadt Kirchberg eine Zweckbindungsfrist von mindestens 12 Jahren abzustimmen ist.

Der Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. stellte daraufhin einen Antrag vom 31.03.2026 (siehe Anlage) auf Verlängerung der Pachtdauer.

Die aktuelle festgeschriebene Pachtdauer ist im Vertrag mit 10 Jahren festgehalten.
Da die Stadt Kirchberg sich ja bereits mit dem Beschluss zum ursprünglichen Pachtvertrag zu einer langfristigen Nutzung durch den Verein bekannt hat, würde einer vorfristigen Verlängerung nichts entgegenstehen.

Darüber hinaus möchte der Verein auch in den nächsten Jahren versuchen, weitere Fördermöglichkeiten für verschiedene Projekte bzw. Bauvorhaben zu erschließen. Aus dieser Perspektive wird eine Verlängerung um weitere 5 Jahre vom Verein bevorzugt.

Der Vertrag sollte damit vorsorglich um weitere 5 Jahre in der geplanten Gesamtlaufzeit geändert werden und würde somit eine Laufzeit bis zum 30.09.2040 erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den 1. Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag mit dem Verein Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e.V. für Teilflächen des Flurstückes 269/23 der Gemarkung Saupersdorf.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Stadtverwaltung Kirchberg
Bürgermeisterin

31.03.2026

Gartendenkmalverein
Park Saupersdorf e. V.

Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

das Entscheidungsgremium der LEADER-Region Zwickauer Land hat unserem Vorhaben „Begegnungsstätte Natursteinrondell“ im Park Saupersdorf den Zuschlag erteilt.

Voraussetzung für die Ausreichung der finanziellen Mittel ist allerdings der Nachweis einer Zweckbindungsfrist über 12 Jahre.

Da der Verein in den nächsten Jahren weitere Anträge auf Fördermittel stellen möchte, die Zweckbindungsfrist bei LEADER aktuell 12 Jahre für Bauvorhaben beträgt, ist aus unserer Sicht eine Verlängerung des bestehenden 10-jährigen Pachtvertrages um 5 Jahre sinnvoll.

Deshalb stelle ich hiermit den Antrag auf Verlängerung unseres Pachtvertrages um 5 Jahre.

Ich bitte um kurzfristige Zustimmung seitens der Stadt Kirchberg, da der Nachweis zur Zweckbindungsfrist zwingend bis 30.04.2026 bei der LEADER-Region Zwickauer Land vorliegen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schmidt / 1.Vorsitzender

Gartendenkmalverein Park Saupersdorf e. V.

Kontakt:
www.saupersdorfer-park.de
mail@saupersdorfer-park.de

Schneeberger Allee 13
08107 Kirchberg

0162 498 36 60

1. Vorsitzender:
Frank Schmidt

Kontoverbindung:
Sparkasse Zwickau
IBAN:
DE41 870 55 000 1020 0515 11
BIC:
WELADED1ZWI

~~Paypal:~~
~~mail@saupersdorfer-park.de~~

Amtsgericht Chemnitz
Registergericht
Nummer des Vereins: VR 7283

Finanzamt Zwickau
Steuer Nr.: 227 / 142 / 05009
Gemeinnützig anerkannt seit:
04.10.2024

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Bescheid der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung (Seite 34)

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Stadtverwaltung Kirchberg
- Posteingang -
21. April 2026
Orig. weiterleiten an: FM
Kop. weiterleiten an:

LANDKREIS ZWICKAU
MOTOR SÄCHSISCHER WIRTSCHAFT

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Landratsamt Zwickau • 1080 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

mit Empfangsbekenntnis
Stadt Kirchberg
Bürgermeisterin
Frau Obst
Neumarkt 2
08112 Kirchberg

LANDRATSAMT
AMT FÜR KOMMUNALAUFSICHT

Ansprechpartner	Frau Seidel
Telefon	0375 4402 21077
Telefax	0375 4402 21079
E-Mail	kommunalaufsicht@landkreis-zwickau.de
Dienstsitz	Robert-Müller-Straße 4 - 8 08056 Zwickau
Aktenzeichen	1080-092.12-G13/01/26/S
Datum	13. April 2026

Haushaltssatzung der Stadt Kirchberg für das Haushaltsjahr 2026
Beschluss Nr. 09/2026 des Stadtrats der Stadt Kirchberg vom 31.03.2026

Sehr geehrte Frau Obst,

nach Vorlage der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Kirchberg erlässt das Landratsamt Zwickau folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Kirchberg für das Haushaltsjahr 2026 wird bestätigt.

2. Ein Gesamtbetrag für vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde nicht festgesetzt.

3. Ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wurde nicht festgesetzt.

4. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.000.000 EUR ist nicht genehmigungspflichtig.

5. Die Stadt Kirchberg hat bis 31.12.2026 die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 auf- und festzustellen.

6. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de
Dienststellen des Landratsamtes Zwickau
Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Stemplatz 7 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Gründe:

I.

Am 31.03.2026 beschloss der Stadtrat Kirchberg mit Beschluss Nr. 09/2026 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026.

Der Entwurf dieser Haushaltssatzung lag in der Zeit vom 02.03. bis 10.03.2026 öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige hatten vom 02.03. bis 19.03.2026 die Möglichkeit, gegen den Entwurf Einwendungen zu erheben (s. ortsübliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Kirchberg vom 25.02.2026). Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Schreiben (E-Mail) vom 12.03.2026 zur Kenntnis gegeben.

Zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 lagen keine Einwendungen vor.

Mit Schreiben vom 08.04.2026 (Posteingang 08.04.2026) legte die Stadt Kirchberg die beschlossene Haushaltssatzung 2026 dem Landratsamt Zwickau zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vor.

II.

1. Das Landratsamt Zwickau ist die zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§§ 76 Abs. 2 i. V. m. 112 Abs. 1 SächsGemO und § 3 Abs. 1 VwVfG).

2. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Teil der Haushaltssatzung ist gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 SächsKomHVO. Der vorliegenden Haushaltssatzung wurden alle Bestandteile und Anlagen beigefügt.

Der Erlass der Haushaltssatzung richtet sich nach § 76 SächsGemO.
Demnach ist gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO der Entwurf der Haushaltssatzung an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die Haushaltssatzung ist ferner gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen und soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Entwurfsauslegung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Kirchberg erfolgten ordnungsgemäß. Zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung lagen keine fristgemäß erhobenen Einwendungen vor.

Die Stadt kam ferner der Vorlagepflicht der Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO nach.

Damit ist die am 08.04.2026 vorgelegte Haushaltssatzung 2026 der Stadt Kirchberg formell rechtmäßig zustande gekommen und vollständig.

3. Gemäß § 119 Abs. 1 SächsGemO darf ein Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist, erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Bedarf die Haushaltssatzung nach gesetzlicher Vorschrift einer Genehmigung, ist der Beschluss der Gemeinde gemäß § 119 Abs. 2 SächsGemO, erst vollziehbar, wenn die Genehmigung erteilt ist.

Die vorliegende Haushaltssatzung bedarf keiner Genehmigung, so dass sich der Vollzug des Beschlusses nach § 119 Abs. 1 SächsGemO richtet.

3.1. Zur vorgelegten Haushaltssatzung 2026 der Stadt Kirchberg wird die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit erteilt.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung richtet sich nach den §§ 72 ff. SächsGemO.

Der Haushalt gilt gemäß § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO insbesondere dann als gesetzmäßig, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr sowohl der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist, als auch im Finanzhaushalt ausreichend Deckungsmittel vorhanden sind, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung gedeckt werden kann. Ferner hat die Gemeinde die weiteren allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 72 Abs. 1 und 2 SächsGemO zu erfüllen.

3.1.1. Gemäß § 72 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 SächsGemO muss der Ergebnishaushalt in seinem Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sowie durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen sein. Dabei darf bei der Verrechnung mit dem Basiskapital ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Der Ergebnishaushalt 2026 der Stadt Kirchberg erfüllt diese Voraussetzung. Der ausgewiesene Fehlbetrag im Gesamtergebnis von 1.852.200 EUR wird durch Verrechnung mit dem Basiskapital in Höhe von 483.100 EUR und durch eine Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.369.100 EUR gedeckt. Diese Ergebnisdeckung ist möglich, da das Basiskapital der Stadt zum 01.01.2026 voraussichtlich 25.815.100 EUR beträgt und damit durch die geplante Verrechnung ein Drittel des Basiskapitals zum Stand 31.12.2017 (9.718.500 EUR) nicht gefährdet wird. Zudem ist der Bestand an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in ausreichender Höhe vorhanden (voraussichtlich 14.713.000 EUR zum 01.01.2026). Damit ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO gewährleistet.

Entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung gilt dies auch für die Jahre 2027 bis 2029.

3.1.2. Gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ist es für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung gedeckt werden kann (s. g. Nettoinvestitionsmittel). Dabei muss dieser Betrag der Kredittilgung so bemessen sein, dass die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht höher ausfällt als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens (s. g. Fristenkongruenz).

Die Stadt Kirchberg plant Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung in Höhe von 191.700 EUR. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer für Kredite der Stadt in Höhe von 21,78 Jahren. Die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer für Kredite ist damit höher als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens, welche für die Stadt 20,3 Jahre beträgt. Die Fristenkongruenz ist damit nicht eingehalten. In diesem Fall hat die Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen, ob der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens dem Betrag der ordentlichen Tilgung bei Ansatz einer (fiktiven) fristenkongruenten Tilgungsdauer entspricht. Der Betrag der ordentlichen Tilgung, welcher einer fristenkongruenten Tilgungsdauer entsprechen würde, beträgt im Haushaltsjahr 2026 für die Stadt Kirchberg 205.720 EUR.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Stadt Kirchberg beträgt im laufenden Haushaltsjahr -991.500 EUR. Damit stehen der Stadt keine ausreichenden Mittel zur Deckung der Auszahlungen für die ordentliche (fiktive) Kredittilgung in Höhe von 205.720 EUR und damit zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes im Sinne von § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO zur Verfügung.

Unterschreitet der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit den Betrag zur Auszahlung für die ordentliche Kredittilgung, ist die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes aber auch dann gewahrt, wenn zur Deckung dieses Differenzbetrages ausreichend Mittel im Sinne des § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO zur Verfügung stehen.

Zu diesen verfügbaren Mitteln gehört u. a. der Bestand an liquiden Mitteln, soweit diese Mittel nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind und deren Auszahlung zulässig ist. Die Stadt Kirchberg verfügt am Ende des Haushaltsjahres 2026 über liquide Mittel in Höhe von 4.320.800 EUR und damit über ausreichend liquide Mittel im laufenden Haushaltsjahr, den Differenzbetrag zwischen ordentlicher Tilgung und Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit auszugleichen.

Insoweit erweist sich der Haushalt der Stadt Kirchberg auch im Hinblick auf § 72 Abs. 4 SächsGemO als gesetzmäßig.

Mittelfristig wird hier derzeit mit einer deutlichen Verringerung der Liquidität der Stadt gerechnet. Zum 31.12.2029 wird in der Finanzplanung ein negativer Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von -424.800 EUR ausgewiesen. Das bedeutet, dass ab dem Haushaltsjahr 2029 die liquiden Mittel nicht mehr ausreichen, die Auszahlungen für ordentliche Kredittilgung zu begleichen. Die verfügbaren Mittel im Sinne des § 72 Abs. 4 Satz 2 genügen dann nicht mehr, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung abzusichern. Die Stadt hat deshalb mittelfristig darauf hinzuwirken, dass ab dem Jahr 2030 die Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO gedeckt werden können und darüber hinaus keine Liquiditätslücke entsteht.

3.2. Gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO hat die Stadt ferner ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Hierzu bedarf es insbesondere einer dauerhaft gesicherten Leistungsfähigkeit der Stadt. Diese dauerhaft gesicherte Leistungsfähigkeit der Stadt, erfordert neben der unter Ziff. 3.2. bereits betrachteten Bereitstellung von Nettoinvestitionsmitteln und der Gewährleistung ausreichender Liquidität, eine wirksame Begrenzung der Verschuldung.

Für die Verschuldung der Gemeinden gilt ein Richtwert von 850 EUR je Einwohner. Wird dieser Richtwert erreicht oder überschritten, ist die Rechtsaufsichtsbehörde gehalten, die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eingehend zu prüfen (s. VwV KomHWi Abschn. A. I. Nr. 1c Satz 1).

Die Verschuldung der Stadt Kirchberg beträgt zum 01.01.2026 entsprechend der Definition nach der VwV KomHWi Abschn. A. I. Nr. 1c Doppelbuchstabe aa) 4.300.600 EUR. Dies entspricht einer Verschuldung pro Einwohner von 563 EUR und damit einer deutlichen Unterschreitung des o. g. Richtwertes. Für das Jahr 2026 und Folgejahre ist keine neue Kreditaufnahme geplant. Die Verschuldung wird sich damit weiter reduzieren und zum 31.12.2029 voraussichtlich 3,5 Mio. EUR (458 EUR/Einw.) betragen.

Zusätzlich zur Verschuldung einer Gemeinde ist deren Gesamtverschuldung zu betrachten. Die Gesamtverschuldung setzt sich zusammen aus der Verschuldung der Gemeinde sowie ihrer rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen (Eigenbetriebe, unmittelbare und mittelbare Eigengesellschaften). Für Gemeinden mit über 5.000 bis zu 10.000 Einwohnern gilt nach der VwV KomHWi hierfür ein Richtwert von 1.200 EUR/Einwohner.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Kirchberg setzt sich aus der Verschuldung der Stadt selbst und der Verschuldung der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg zusammen und beträgt

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

zum 01.01.2026 6.466.191 EUR. Dies entspricht einer Gesamtverschuldung pro Einwohner von 846 EUR. Bis zum 31.12.2029 wird sich diese Verschuldung auf ca. 4.373.300 EUR (572 EUR/Einwohner) verringern. Somit wird auch dieser Richtwert deutlich unterschritten.

Eine eingehendere Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit ist folglich entbehrlich.

3.3. Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Ausdruck dieser sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist u. a. eine angemessene Personalausstattung der Stadt.

In der VwV KomHWi Abschn. A I. 2. c) aa) wird für Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 Einwohnern ein Personalstandsrichtwert für den Kernhaushalt der Gemeinden von 5,6 VZÄ/Tausend Einwohner vorgegeben. Zum Kernhaushalt einer Gemeinde gehören insbesondere nicht der Bürgermeister und das für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

Im Stellenplan 2026 der Stadt Kirchberg ist neben der hauptamtlichen Bürgermeisterin ein Stellenbedarf von 51,244 VZÄ (ohne Beschäftigte der Kinderbetreuung) enthalten. Daraus ergibt sich ein Personalbestand im Kernhaushalt der Stadt Kirchberg von 4,37 VZÄ pro 1.000 Einwohner. Dieser unterschreitet den für den Kernhaushalt empfohlenen Personalstandrichtwert deutlich.

3.4. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung hängt u.a. auch von der wirtschaftlichen Lage der Beteiligungen der Stadt und den bestehenden Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Beteiligungen ab.

Die Stadt Kirchberg ist alleiniger Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG). Die KWG weist im Erfolgsplan 2026 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 86.000 EUR (Tendenz weiter sinkend) aus. Die Liquidität der Gesellschaft ist derzeit als gesichert einzuschätzen. Der vorliegende Liquiditätsplan weist am Jahresende einen Finanzmittelbestand von 302.000 EUR aus, welcher sich im Betrachtungszeitraum bis 2030 um ca. 100.000 EUR verringern soll. Die Stadt hat eine Bürgschaft zur Absicherung eines Darlehens der KWG (1.368.151,47 EUR) in Höhe von 80 % dieser Darlehenssumme (1.094.521,18 EUR) ab dem 01.04.2024 über einen Zeitraum von 10 Jahren übernommen. Zum 01.01.2026 besteht hier noch eine Restschuld in Höhe von 1.212.922 EUR, die mit 970.340 EUR durch die Bürgschaft abgesichert ist. Eine Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft ist derzeit nicht absehbar. Weitere Zuschüsse an die KWG sind derzeit nicht vorgesehen.

Zudem hält die Stadt Kirchberg eine Beteiligung an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia in Höhe von 0,415 %. Aus dieser Beteiligung fließen der Stadt Erträge aus Gewinnbeteiligung zu.

Die Stadt ist ferner Mitglied in den Zweckverbänden „Gasversorgung in Südsachsen“, Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (RZV), „KISA – Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ und „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen“. Hier fallen nur für den RZV Umlagen an, welche in der Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Insoweit sind keine Risiken aus wirtschaftlicher Betätigung erkennbar.

4. In § 4 der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Kirchberg ist ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.000.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt.

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO, da dieser Höchstbetrag ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit in Höhe von 14.663.600 EUR nicht überschreitet.

5. Die Stadt Kirchberg wird verpflichtet, bis 31.12.2026 die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 auf- und festzustellen.

Im Zuge der Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft ist es notwendig, dass die Stadt die Jahresabschlüsse gemäß § 88c Abs. 1 und 2 SächsGemO rechtzeitig auf- und feststellt. Das heißt, dass der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und ferner nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festzustellen ist.

Daraus folgt, dass bis zum 31.12.2025 der Jahresabschluss 2024 festgestellt sein musste.

Die Stadt Kirchberg hat bislang die Jahresabschlüsse bis 2022 auf- und festgestellt und weicht damit von der o. g. gesetzlichen Regelung ab.

Es ist folglich zwingend geboten, dass die Stadt schnellstmöglich die verfristeten Jahresabschlüsse ab 2023 auf- und feststellt und damit den Anschluss an eine Gesetzeskonformität herstellt und den Anforderungen aus § 88c Abs. 1 und 2 SächsGemO gerecht wird.

6.
Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG.

Die Haushaltssatzung 2026 der Stadt Kirchberg kann ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht werden. Es wird um Zusendung einer Kopie des Veröffentlichungsvermerkes der Bekanntmachung gebeten. Ferner wird gebeten, so bald möglich, die Daten in das Frühwarnsystem des Freistaates Sachsen einzutragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder bei einer anderen auf diesem Briefkopf angegebenen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:
Eine rechtswirksame Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

LANDKREIS ZWICKAU DER LANDRAT

Michaelis
Landrat